



Tel. +39 0471 552111  
Telefax +39 0471 552122  
E-mail: [lfv@lfvbz.it](mailto:lfv@lfvbz.it)  
Internet: <http://www.lfvbz.it/>

Raiffeisenkasse Terlan Fil. Vilpian  
Cassa Raiffeisen di Terlano Fil. Vilpiano  
Swift-BIC: RZSBIT21042  
IBAN: IT81N0826958961000301000055

An alle  
Freiwilligen Feuerwehren Südtirols

An alle  
Bezirksfeuerwehrverbände

An alle  
Bezirksfunktionäre

An die Mitarbeiter des  
Landesfeuerwehrverbandes

An Herrn Landeshauptmann  
Dr. Luis Durnwalder

An Herrn Ressortdirektor  
Dr. Heinrich Holzer

Vilpian, Februar 2004

Prot. Nr. \_\_\_\_\_ /04.kr

## **RUNDSCHREIBEN NR. 1/2004**

1. Alarmierung der Feuerwehren durch die Landesnotrufzentrale
  - 1.1 Alarmierung bei Lawineneinsätzen
  - 1.2 Änderungen von Pflichtbereichen der Feuerwehren
  - 1.3 Brandmeldeanlagen – Neue Formulare
2. Dringende und nicht dringende Einsätze sowie Dienste gegen Bezahlung
3. Stützpunktgeräte
  - 3.1 Liste Stützpunktgeräte
  - 3.2 Anforderung Stützpunktausrüstung
4. Florianistöckl in der Landesfeuerweherschule
5. Regelung für Ausgabe Bewerbungsgeräte
6. Straßenverkehrsordnung
  - 6.1 Warnwesten
  - 6.2 Gurtenpflicht und Kindersitze
7. Beschriftung Feuerwehrrätehäuser
8. Haushalt der Feuerwehren
9. Anlagen



## 1. Alarmierung der Feuerwehren durch die Landesnotrufzentrale

### 1.1 Alarmierung bei Lawineneinsätzen

Von Landesfeuerwehrausschuss wurde beschlossen, dass im ganzen Land bei Lawineneinsätzen zugleich mit den anderen zuständigen Rettungsorganisationen auch immer die Alarmstufe 5 der jeweiligen Ortsfeuerwehr von der Landesnotrufzentrale auszulösen ist.

Die Durchsage bei Alarmierung durch Personenrufempfänger lautet: „Einsatz für Feuerwehr ..., Alarmstufe 5; Lawineneinsatz, Ort!“ Die Durchsage wird wiederholt.

Wenn weitere Feuerwehren zu alarmieren sind, wird dies bei der Landesnotrufzentrale durch die Einsatzleitung angefordert. Für die erforderlichen Feuerwehren ist jeweils die Alarmstufe 5 mit entsprechender Durchsage auszulösen.

HINWEIS: Grundsätzlich ist für Lawineneinsätze bekanntlich der Bergrettungsdienst zuständig; für die Abwicklung des Einsatzes wird vielfach die Unterstützung der Feuerwehr benötigt. In jedem Fall ist eine Absprache zwischen den Organisationen erforderlich. In lawinengefährdeten Gebieten sollte die Feuerwehr wie bisher ab und zu bei einer Lawinenübung mitmachen, damit sie ihre Hilfsdienste beherrscht.

### 1.2 Änderungen von Pflichtbereichen der Feuerwehren

Für einige Pflichtbereiche wurden bereits notwendige Änderungen mitgeteilt. Wenn Änderungen notwendig sind, müssen diese über den jeweiligen Bezirksverband bis 31. März 2004 beim Landesverband eintreffen, damit sie alle zusammen zur Bearbeitung an die Softwarefirma weitergeleitet werden können.

HINWEIS: Alle Änderungen müssen mit den Nachbarwehren abgesprochen und vom Bezirksverband abgezeichnet sein und auf einer Karte eindeutig eingezeichnet sein.

Änderungen, die nach dem 31. März 2004 eintreffen können in naher Zukunft nicht bearbeitet werden.

### 1.3 Brandmeldeanlagen – Neue Formulare

Aufgrund der Datenschutzbestimmungen war es notwendig die Formulare für das Ansuchen von Firmen bezüglich Anschlusses von automatischen Brandmeldeanlagen an die Landesnotrufzentrale zu überarbeiten. In der Anlage erhaltet ihr die neuen Formulare, die auch auf unserer Internetseite unter der Rubrik „OnLine“ zu finden sind.

## 2. Dringende und nicht dringende Einsätze sowie Dienste gegen Bezahlung

In der Anlage erhaltet Ihr dazu die gültigen Regelungen und Hinweise für die Dienstmappe (Punkt 6.3)

## 3. Stützpunktgeräte

### 3.1 Liste Stützpunktgeräte

In der Anlage erhaltet ihr die aktuelle Liste der Stützpunktausrüstung der Feuerwehren des ganzen Landes und die Richtlinien für Wartung, Benutzung und Kostenübernahme von Stützpunktausrüstung.

HINWEIS: Einige Bezirke haben für ihre Feuerwehren eigene Listen bezüglich Stützpunktausrüstung im Bezirk erstellt.

### 3.2 Anforderung Stützpunktausrüstung

Für die Anforderung von Stützpunktausrüstung über die Landesnotrufzentrale wurde folgende Regelung beschlossen:



Die Feuerwehr, welche eine Stützpunktausrüstung benötigt, veranlasst bei der Landesnotrufzentrale die Auslösung der Alarmstufe 1 oder 4 der entsprechenden Feuerwehr mit Durchsage der benötigten Ausrüstung und anfordernden Feuerwehr. (Beispiel: „Alarmstufe 1 für Feuerwehr Lana, Drehleiteranforderung durch Feuerwehr Tscherms“).

Wichtig: Die Feuerwehren müssen wissen, wo Stützpunktausrüstung vorhanden ist, weil sie der Landesnotrufzentrale den Namen der auszulösenden Feuerwehr mitteilen müssen.

## **4. Florianistöckl in der Landesfeuerweherschule**

Der Landesfeuerwehrausschuss hat beschlossen in der Feuerweherschule zu Ehren unseres Schutzpatrons ein Florianistöckl zu errichten. Dieses Florianistöckl soll im nächsten Jahr anlässlich der Feier zum 50-jährigen Bestehen des Landesfeuerwehrverbandes vom Bischof eingeweiht werden.

Wir sind der Meinung, dass ein Florianistöckl einen besonderen Wert hat, wenn alle Feuerwehren zur Errichtung ihres Stöckels beitragen und erlauben uns daher Euch um einen Beitrag in der Höhe von ca. 100,00.- € zu bitten (Einzahlungsschein liegt bei). Wenn jede Feuerwehr einen Betrag von 100,00.- € bis 200,00.- € beiträgt, kommt eine ansehnliche Summe zusammen. Da wir aber erst ein Projekt ausschreiben müssen (Ideenwettbewerb) und darum die Kosten noch nicht wissen, schlagen wir vor, dass der Landesverband sich um eine eventuelle Restfinanzierung kümmern muss. Sollte Geld übrig bleiben, könnte man es dann einem karitativen Zweck zuwenden im Namen aller Südtiroler Feuerwehren. Im Stöckl soll jedenfalls unser Schutzpatron dargestellt sein und es soll auch Platz sein für Gedenktafeln von verunglückten Feuerwehrleuten.

Das Kunstamt der Diözese hat uns die Beratung zugesagt. Wir bedanken uns für Euren Beitrag und freuen uns auf die gemeinsame Einweihungsfeier im Mai 2005.

## **5. Regelung für Ausgabe Bewerbungsgeräte**

Der Landesfeuerwehrausschuss hat beschlossen, dass die kompletten Bewerbungsgeräte des Landesverbandes weiterhin nur für die festgelegten Vorbereitungsbewerbe zur Verfügung gestellt werden. Für Pokalbewerbe werden zusätzliche Armbinden, Stoppuhren, Schreibtafeln, Losnummern usw. angekauft und verliehen.

Dabei gilt folgende Regelung: Die jeweilige Feuerwehr muss diese Ausrüstung zu den Bürozeiten und nach Vereinbarung im Landesverband abholen und zurückbringen.

## **6. Straßenverkehrsordnung**

### **6.1 Warnwesten**

Bezüglich der Verpflichtung auf der Straße Warnwesten zu tragen hat es im Zusammenhang mit der neuen Straßenverkehrsordnung von einigen Feuerwehren Anfragen gegeben. Dazu ist folgendes zu sagen:

Der Art. 162 der Straßenverkehrsordnung „Kennzeichnung von abgestellten Fahrzeugen“ (vgl. Anlage) besagt u.a., dass Personen, die sich auf der Fahrbahn bewegen, um z. B. bei einer Panne das Warndreieck aufzustellen, eine hochsichtbare Warnweste mit reflektierenden Streifen nach CE-Norm tragen müssen. Diese Regelung tritt mit 1. April 2004 in Kraft.

Somit kann zunächst einmal festgestellt werden, dass diese Regelung nicht Einsätze der Feuerwehren auf Straßen betrifft. Bei Einsätzen rückt die Feuerwehr mit Blaulicht und Sirene an, die Feuerwehrleute tragen den Einsatzmantel mit reflektierenden Streifen und sind dadurch erkennbar.

Die Regelung lt. Art. 162 findet für Feuerwehrfahrzeuge nur Anwendung, wenn diese selbst auf der Straße eine Panne haben. Beim Aufstellen des Warndreieckes muss dann die betreffende Person, wie alle anderen Verkehrsteilnehmer eine entsprechende Warnweste oder den Einsatzmantel tragen.



Angesichts der vertretbaren Kosten empfehlen wir den Feuerwehren zumindest für die Mannschaftstransportfahrzeuge eine Warnweste zu beschaffen, weil der Einsatzmantel nicht immer mitgeführt wird.

## 6.2 Gurtenpflicht und Kindersitze

Sicherheitsgurte sind auch für Feuerwehrfahrzeuge vorgeschrieben und müssen verwendet werden (nur bei Einsatzfahrten gilt diese Vorschrift nicht; aus Sicherheitsgründen ist es aber immer angebracht sich anzugurten).

HINWEIS: Für Kinder unter 12 Jahren und einer Größe kleiner als 1,50 m ist die Verwendung von geeigneten Kindersitzen auch im Feuerwehrfahrzeug vorgeschrieben.

## 7. Beschriftung Feuerwehrgerätehäuser

Zur Beschriftung neuer Feuerwehrgerätehäuser hat es mehrere Anfragen von Feuerwehren und Gemeinden gegeben. Wir teilen Euch dazu folgendes mit:

- Das Gerätehaus ist ein öffentliches Gebäude und darum ist laut geltender Zweisprachigkeitsregelung die Beschriftung zweisprachig.
- Es ist sicher richtig und gut, dass auch unsere italienischen Mitbürger und auch Feriengäste sehen und verstehen, dass der flächendeckende Brand- und Katastrophenschutz in jedem Dorf von einer freiwilligen Feuerwehr gewährleistet ist.
- Die Bezeichnung der Südtiroler freiwilligen Feuerwehren ist:  
deutsch: Freiwillige Feuerwehr – Ortsname  
italienisch: Vigili (del) Fuoco Volontari – nome

Das Emblem des freiwilligen Feuerwehrdienstes in Südtirol ist einheitlich:



Ein neues Gerätehaus könnte wie folgt beschriftet werden:



## 8. Haushalt der Feuerwehren

Die Feuerwehren sollen eine Kopie der allgemeinen Zusammenfassung des Haushaltsvoranschlages an den Landesfeuerwehrverband und auch an den Bezirksfeuerwehrverband schicken.

Der Landesfeuerwehrpräsident

Dipl.-Ing. Christoph Sternbach

Anlagen